

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung mit der die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen (Interventionszeiten-VO) festgelegt wird.

I.

Allgemeines

A.

Die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111, ist mit 01. Jänner 1999 in Kraft getreten und wurde durch die Gesetze LGBL. Nr. 111/2001 und LGBL. Nr. 4/2005 geändert.

§ 3 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (LGBL. Nr. 111 idF LGBL. Nr. 4/2005) sieht vor, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbstständigen Brandmeldeanlagen erlassen kann.

Ein großer Anteil von Einsätzen der Feuerwehren beruht auf Fehl- und Täuschungsalarmen von Brandmeldeanlagen und sind diese mit nicht unbeachtlichen Kosten für den Eigentümer der baulichen Anlage bzw. für den hierüber Verfügungsberechtigten (§ 26 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111 idF LGBL. Nr. 4/2005), sowie mit frustrierten Leistungen der Mitglieder der Feuerwehren infolge Fehlaustrückungen verbunden.

Durch die nunmehr vorliegende Verordnung kommt die Landesregierung der gesetzlich normierten Ermächtigung nach und erlässt die inhaltlichen Vorgaben für die Zulässigkeit der verzögerten Alarmauslösung bei selbsttätigen Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen. Damit wird einem dringenden praktischen Bedürfnis entsprochen und soll insbesondere auch eine höhere Akzeptanz der vorgeschriebenen Brandmeldeanlagen erreicht werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des dem vorliegenden Verordnungsentwurfes zu Grunde liegenden Gesetzes (Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111 idF LGBL. Nr. 4/2005) ergibt sich aus Art 15 Abs. 1 B-VG. Demnach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Lehre und Rechtsprechung verstehen unter Feuerpolizei die Summe der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden. Diese Angelegenheiten fallen grundsätzlich in die Kompetenz der Länder.

Die Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Feuerpolizei umfassen nach Art 15 Abs. 1 B-VG damit sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wurden.

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung der vorliegenden Verordnung ergibt sich aus § 3 Abs. 3 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (LGBL. Nr. 111 idF LGBL. Nr. 4/2005).

C.

Durch die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen sind keine finanziellen Mehrbelastungen für das Land Tirol oder für die Gemeinden zu erwarten, zumal der Gemeinde gemäß den Bestimmungen der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBL. Nr. 111 idF LGBL. Nr. 4/2005) bereits jetzt die feuerpolizeiliche Aufsicht obliegt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält Definitionen der Begriffe selbsttätige Brandmeldeanlage, Interventionsschaltung, Interventions-, Reaktions- und Erkundungszeit sowie Interventionsdienst. Auch nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene automatische Brandmeldeanlagen sind als selbsttätige Brandmeldeanlagen zu verstehen, wenn sie über dieselben Funktionen wie selbsttätige Brandmeldeanlagen verfügen.

Hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten des Interventionsdienstes wird in Anlehnung an Erfahrungen aus der Praxis diejenigen des Brandschutzbeauftragten als ausreichend angesehen.

Zu § 2:

Abs. 1 legt die Erfordernisse für eine Interventionsschaltung fest. Eine solche darf unter Berücksichtigung der Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen nur errichtet werden, wenn diese nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden und die nach § 3 dieser Verordnung festgelegten Interventionszeiten und Mindestpersonalstärken des Interventionsdienstes erfüllt werden. Als anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die Bestimmungen der TRVB S 114, Ausgabe 2006, anzusehen.

Im Abs. 2 wird die Errichtung und der Betrieb einer Interventionsschaltung in Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen sowie in Kindergärten und Horten ausdrücklich untersagt. Diese Ausnahmen entsprechen den Erfordernissen der Praxis.

Zu § 3:

§ 3 legt die Interventionszeit als höchst zulässige Zeitspanne sowie die Mindestpersonalstärke des Interventionsdienstes fest.

Die Personalstärke des Interventionsdienstes soll in Schüler- und Studentenheimen zwei Personen betragen, in Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Universitäten, Bürogebäuden, Beherbergungsstätten, Betriebsbauten,

Veranstaltungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen, sowie in Verkaufsstätten, hingegen drei Personen. Der Grund für die generelle Differenzierung der Personalstärke des Interventionsdienstes liegt darin begründet, dass in vorgenannten Gebäuden (mit einer Interventionsdienststärke von zwei Personen) in der Regel geringe Brandausbreitungsgefahr besteht und erfahrungsgemäß nicht mehr als diese zwei Personen für einen Interventionsdienst verfügbar sind. Der Umkehrschluss gilt für vorerwähnte Gebäude mit einer Interventionsdienststärke von drei Personen.

Die maximale Reaktionszeit ist in Anlehnung an Erfahrungen aus der Praxis möglichst kurz zu halten und sollte generell 30 Sekunden nicht überschreiten. Speziell in Bildungseinrichtungen, wie Schulen und Universitäten, Schüler- und Studentenheimen und Beherbergungsstätten ist jedoch eine maximale Reaktionszeit von 30 Sekunden praxisfremd, weshalb auf Anregung von Sachverständigen eine maximale Zeitspanne von 60 Sekunden zur Reaktion festgelegt wird.

Ähnliche Überlegungen gelten für die Erkundungszeit. Hier wird unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Praxis eine generelle maximale Erkundungszeit von drei Minuten festgelegt. Dies insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen Gefahrenmomente im jeweiligen Gebäude. Lediglich in Bürogebäuden, Beherbergungsstätten und Verkaufsstätten ist eine maximale Erkundungszeit von vier Minuten als vertretbar anzusehen. Die Intention für diese Erhöhung der generellen maximalen Erkundungszeit liegt insbesondere in Erfahrungswerten aus der Praxis begründet. So weisen diese Gebäudearten generell keine großen Gefahrenquellen auf bzw. sind in einem Zeitrahmen von drei Minuten faktisch nicht zu erkunden.

Die in der Tabelle verwendeten Begriffsbestimmungen betreffend den Verwendungszweck der baulichen Anlage wurden in Anlehnung an die harmonisierten Technischen Bauvorschriften festgesetzt.

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.